

Stadt Markkleeberg

Der Oberbürgermeister



Hinweise zur Benutzung der Personenstandsunterlagen

Rechtslage

Aufgrund der Novellierung des Personenstandsrechts vom 01.01.2009 ist das Stadtarchiv Markkleeberg zuständig für die Archivierung der Personenstandsregister ab 1876.

Die Register sind nach einer Fortführungsfrist von

Geburtenregister nach 110 Jahren

Heiratsregister nach 80 Jahren

Sterberegister nach 30 Jahren

nutzbar.

Dieselben Fristen gelten für damit zusammenhängendes Schriftgut, wie Sammelakten und Namensverzeichnisse.

Demnach unterstehen mit Stand vom Januar 2013 der Zuständigkeit des Stadtarchivs Markkleeberg

Geburtenbücher bis 1902,

Heiratsbücher bis 1932

alle Sterbebücher bis 1982.

der Standesämter Cröbern, Gautzsch, Wachau, Großstädteln, Zöbiger, Gaschwitz, Oetzsch-Markkleeberg sowie Markkleeberg.

In den Folgejahren kommt jeweils ein weiterer Jahrgang hinzu.

Die jüngeren Jahrgänge der Personenstandsunterlagen befinden sich im Standesamt Markkleeberg. Bei Anfragen wenden Sie sich daher direkt an das Standesamt.

Benutzung

Die bisherigen Nutzungsbeschränkungen von Personenstandsunterlagen werden durch die Benutzungsregelungen nach der Archivsatzung der Stadt Markkleeberg ersetzt.

Demnach können die im Stadtarchiv verwahrten Personenstandsunterlagen als Archivgut benutzt werden, soweit ein „berechtigtes Interesse“ an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und Schutzfristen nicht entgegenstehen.

Hinweise für die Benutzung der Personenstandsunterlagen

Grundsätzlich gelten für die Benutzung von personenbezogenem Archivgut die Fristen nach § 11 der Archivsatzung i.V.m. § 10 SächsArchivG. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf daher erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Die Zulassung zur Benutzung kann darüber hinaus versagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn z. B. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.

Aus konservatorischen Gründen ist eine Benutzung der Personenstandsunterlagen, Sammelakten und Namensverzeichnisse nur durch Erteilung von schriftlichen Auskünften und/oder durch Überlassung von Kopien möglich.

Anfragen sind daher **nur schriftlich oder per Mail** an das Stadtarchiv Markkleeberg zu richten.

Adresse des Stadtarchivs ist Rathausplatz 1 in 04416 Markkleeberg und die Mailadresse lautet stadtarchiv@markkleeberg.de.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage an, ob Sie eine beglaubigte Kopie benötigen.

Gebühren

Aus archivierten Personenstandsunterlagen werden **keine Urkunden im Sinne des Personenstandsgesetzes** ausgestellt. Die Anfertigung von Kopien bzw. Auszügen nach dem geltenden Archivrecht oder beglaubigten Kopien ist möglich.

Die Gebühren für die Bearbeitung der Auskunft ist gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Markkleeberg vom 02.02.2005, zuletzt geändert am 15.09.2010 kostenpflichtig.